

## **Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung an den Schulen der Stadt Rottweil (kurz: Ganztagsbetreuungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Bestimmungen über die Benutzung des Betreuungsangebotes:**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Aufgaben, Trägerschaft**

(1) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des Betreuungsangebotes der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Randzeitenbetreuung“ (Betreuung vor und während einer per Erlass festgelegten Unterrichtsspanne). Diese Betreuungsformen werden nachfolgend zusammenfassend „Ganztagsbetreuung“ genannt.

(2) Den GrundschülerInnen der städtischen Schulen in Rottweil wird je nach Schulform eine zusätzliche und ergänzende Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht im Rahmen der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ oder „Randzeitenbetreuung“ angeboten.

Den SchülerInnen der weiterführenden Schulen wird außerhalb der Unterrichtsspanne eine ergänzende Betreuung am Nachmittag angeboten.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Rottweil.

Die Stadt Rottweil bietet als freiwilliges Angebot an folgenden Schulen ergänzende Betreuungszeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an:

Achert-Schule

Albertus-Magnus-Gymnasium

Droste-Hülshoff-Gymnasium

Eichendorff-Schule

Grundschule am Dissenhorn

Grundschule Neukirch

Johanniterschule

Konrad-Witz-Schule

Leibniz-Gymnasium

Realschule

Römerschule

Schildeck-Schule

(3) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten durch das Personal der Stadt Rottweil (Betreuungskräfte) angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schulen aufzufangen.

(4) Ganztagsbetreuungsangebote werden in allen städtischen Schulen bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung einer Anzahl von mindestens 10% aller Kinder, die diese Schule besuchen. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung von Gruppen und den Umfang der Betreuungszeiten.

(5) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.

## **§ 2** **Aufnahme**

(1) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine der in § 1 aufgelisteten städtischen Schulen besuchen und am Betreuungsangebot des jeweiligen Schulstandortes teilnehmen möchten. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann zu Beginn des 1. oder zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind - nach positiver Entscheidung der Verwaltung - auch im laufenden Schuljahr aufgenommen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Ganztagsbetreuung kann nur in der jeweils angebotenen Form gebucht werden und variiert je nach schulischem Angebot. Die genauen Betreuungszeiten sind für jedes Schuljahr an den einzelnen Schulen zu erfragen.

(4) Die Aufnahme der SchülerInnen in die Ganztagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmeantrag und eine Bestätigung über die Aufnahme begründet.

## **§ 3** **Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungsausschlüsse**

(1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt geändert oder beendet werden. Änderungen oder die Beendigung sind nur auf Ende des 1. Halbjahres oder den 31. Juli möglich. Die Erklärung des/der Erziehungsberechtigten muss mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt eingegangen sein.

(2) Die Stadt Rottweil kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren von über zwei Monaten besteht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Beginn einer Krankheit, insbesondere beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und bei allgemeiner Mattigkeit, sind die Kinder zu Hause zu behalten. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.

(4) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken und dergleichen) muss dem Betreuerteam der Ganztagsbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebotes stören, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

#### **§ 4** **Besuch der Betreuung,** **Öffnungszeiten**

(1) Für die Ganztagsbetreuung werden die konkreten Betreuungszeiten jeweils zum neuen Schuljahr aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen. Die Betreuungsangebote finden an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag variierend je Schule im Zeitrahmen von 7.00 Uhr bis unmittelbar zum Unterrichtsbeginn und unmittelbar ab Unterrichtsende bis maximal 17.00 Uhr statt. Die genauen Betreuungszeiten sind für jedes Schuljahr an den einzelnen Schulen zu erfragen.

#### **§ 5** **Aufsicht, Haftung**

(1) Die Betreuungskräfte sind für die angemeldeten Kinder während der Öffnungszeiten verantwortlich und haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht. Kinder, die wegen Krankheit o. ä. nicht an der Betreuung teilnehmen können, sind durch den Erziehungsberechtigten telefonisch zu entschuldigen.

(2) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

(3) Die Kinder sind gegen Unfälle in den Betreuungsangeboten, bei Spaziergängen und Veranstaltungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen sind den BetreuerInnen sofort zu melden.

(4) Die Kinder werden nach dem Ende der festgelegten Betreuungszeiten vom Betreuungspersonal an der Türe des Betreuungsraumes entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ein/e SchülerIn auf eigenen Wunsch vorzeitig die Betreuung verlassen oder unter besonderen Voraussetzungen nach Hause geschickt werden kann, sofern im Einzelfall eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt. In beiden Fällen unterliegt der/die SchülerIn keiner Aufsicht mehr.

#### **§ 6** **Verpflegung**

Eine Mittagsverpflegung der Kinder im Rahmen der Ganztagsbetreuung durch die Stadt Rottweil kann an einzelnen Schulen in Anspruch genommen werden. Die genauen Modalitäten zur Mittagsverpflegung sind an den jeweiligen Schulen zu erfragen.

## **II. Erhebung von Benutzungsgebühren**

### **§ 7**

#### **Erhebungsgrundsatz**

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren sind für alle angemeldeten SchülerInnen zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Ganztagsbetreuung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Benutzungsgebühren eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellen, sind diese auch für die Ferienzeiten zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die Monate August und September wegen der Sommerferien. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 10 Monate entgeltspflichtig. Aus pädagogischen Gründen ist die Achertschule von einer Gebührenerhebung befreit. Die Schüler der Achertschule können das Betreuungsangebot weiterhin kostenlos nutzen.

(2) Die Gebühren verstehen sich für einen Betreuungsplatz. Etwaige Verpflegungskosten sind nicht mit eingeschlossen.

### **§ 8**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter/Personensorgeberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin, der/die die Betreuung besucht, sowie derjenige, der ihn/sie zum Besuch der Betreuung anmeldet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der Stunden pro Woche, an denen das Kind die Ganztagsbetreuungsangebote wahrnimmt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Ganztagsbetreuung oder eine Rottweiler Kindertageseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Ganztagsbetreuung ist dem Verzeichnis der Elternbeiträge zu dieser Satzung zu entnehmen.

### **§ 10**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmals in dem Kalendermonat, in dem der Besuch der Ganztagsbetreuung erfolgt. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Betreuung beendet wird.

(2) Das Entgelt ist bis zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen. Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungsangebot ist der Stadt Rottweil eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt zu erteilen.

### **§ 11**

#### **Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2017 in Kraft.

Rottweil, den 24.11.2016

gez.

Ralf Broß

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.